

Sehr geehrte Frau Landrätin Dagmar Schulz,

sehr geehrter Sitzungsdient,

die Fraktion AfD/dieBasis beantragt, § 9 Abs. 3 und § 13 unserer GO wie folgt zu ändern:

1) § 9 Abs. 3 GO soll zukünftig lauten:

„Hält die/der Vorsitzende einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag während der Sitzung aus zwingenden formalen Gründen (z. B. Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben oder Rechtsmissbrauch) für unzulässig, so hat sie/er die Versammlung darüber abstimmen zu lassen. Eine Nichtbefassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.“

Begründung: Der § 9 Abs. 3 soll mit dieser neuen Formulierung erstens der Rechtsprechung Genüge leisten und zweitens mögliche Inkonsistenzen in der Auslegung unserer Geschäftsordnung vermeiden. Wir verweisen hier auf die Ausführungen der Kommunalaufsicht im Schreiben vom 28.07.2025, dass dem oder der Vorsitzenden ein formelles, nicht aber ein materielles Vorprüfungsrecht hinsichtlich der Anträge zur Tagesordnung zukommt.

2) § 13 wird erweitert um den Antrag zur Geschäftsordnung "Absetzung eines Tagesordnungspunktes". Es wird damit ein neuer Punkt 11 in die Auflistung des § 13 aufgenommen.

§ 13 Abs. 1 Nr. 11 (neu): "Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes"

3) § 13 Abs. 3 Satz 1 lautet neu:

"Anträge zu Nrn. 1, 10 **und** 11 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder, ...."

Die Kommunalaufsicht führt in ihrem Schreiben vom 28.07.2025 aus, dass Geschäftsordnungsvorschriften zur Ausübung des Antragsrechts unzulässig sind, soweit sie den Minderheitenschutz beeinträchtigen. Dem Minderheitenschutz ist in unserer Geschäftsordnung in besonderer Weise Rechnung getragen. Dies wird deutlich anhand der qualifizierten Mehrheitserfordernisse, die bereits vorgesehen sind in:

§ 13 Abs. 3 Antrag auf Nichtbefassung nur mit einer Zweidrittelmehrheit

§ 13 Abs. 3 Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung nur mit einer Zweidrittelmehrheit

§ 11 Abs. 2 Erweiterung der Tagesordnung mit einem Dringlichkeitsantrag nur mit Zweidrittelmehrheit

Ob ein Antrag auf Nichtbefassung während der Sitzung gestellt wird oder ob ein Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes zu Beginn der Sitzung gestellt wird, führt zum selben Ergebnis, nämlich der Nichtbefassung mit dem Antrag. Der bislang gut verankerte Minderheitenschutz unserer Geschäftsordnung liefe ab absurdum, wenn mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Sitzung Anträge von der Tagesordnung genommen werden könnten, und widerspräche damit den Grundsätzen, die der Kreistag sich selbst gegeben hat.

Mit freundlichen Grüßen

für die Fraktion AfD/dieBasis

Sabine Römer